

Besondere bauliche Festsetzungen für  
den Bebauungsplan Nr. 48  
=====

1. Zäune sind nur hinter der Baulinie (seitlich) bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig.
2. Garagen müssen von der Straßenbegrenzungslinie einen Abstand von mindestens 5,50 m haben, um das Abstellen eines Fahrzeuges vor der Garage zu gewährleisten. Hat die Baulinie einen geringeren Abstand als 5,50 m zur Straßenbegrenzungslinie, so ist sie für Garagen nicht anzuwenden. Sie sind mit Dachneigungen zwischen  $0^{\circ}$  -  $8^{\circ}$  auszuführen.

Übach-Palenberg, den



(Sybertz)  
Bürgermeister

gehört zur Genehmigung

vom 25.04.75

Az. 344/2-70.25-25.04.75

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

